



Beurlaubungen vom Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind laut Grundordnung für die Freien Kath. Schulen und der Schulbesuchsverordnung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Neben den Schulpflichtigen sind die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich **in besonders begründeten Ausnahmefällen** und **nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich.
Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schule berät erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist **bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen** der Klassenlehrer, **in den übrigen Fällen der Schulleiter**.

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis

Ein nachgereichtes ärztliches Attest, das die Ferienzeit mit beinhaltet, ändert nichts daran, dass bei ungenehmigtem Fernbleiben vom Unterricht ein **unzulässiger Verstoß gegen die Schulpflicht** vorliegt. Der Verstoß gegen die Schulpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen durch die untere Verwaltungsbehörde geahndet werden kann.

Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:

- Kirchliche Veranstaltungen: Konfirmanden am Tag nach der Konfirmation; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag.
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind.

- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland.
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben.
- Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler, soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt.
- Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen
Schulveranstaltungen



Antrag auf Beurlaubung

- Beurlaubung vom Unterricht der Klasse für **bis zu zwei Tage** an **Klassenlehrer/in**
- Beurlaubung vom Unterricht der Klasse für **mehr als 2 Unterrichtstage** an den **Schulleiter**

Familien, Vorname

Klasse

Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

von

bis

Grund für den Antrag der Beurlaubung (evtl. Nachweis beifügen):

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Entscheidung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
- nicht genehmigt

Datum, Unterschrift